Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 670
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:
Digitalisierung in der Steuerverwaltung I– Wo steht Berlin?

und **Antwort** vom 07. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 670

vom 24. November 2020

über Digitalisierung in der Steuerverwaltung I – Wo steht Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet die Landesregierung den föderalen Aufbau der deutschen Steuerverwaltung in Hinblick auf die Fortschritte bei der Digitalisierung und im europäischen Vergleich?

Zu 1. Der föderale Aufbau der deutschen Steuerverwaltung wird auf die Fortschritte bei der Digitalisierung und im europäischen Vergleich als nicht störend empfunden. Insbesondere durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 konnten Fortschritte zur Digitalisierung schneller voranschreiten. Im Fokus steht dabei die digitale Abgabe von Steuererklärungen, aber auch neue Formen steuerrelevanter Daten bereitzustellen. Bei anderen europäischen Länder zeigen sich im Rahmen der Digitalisierung folgende Gemeinsamkeiten:

- höhere Effizienz und Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens
- höhere Transparenz
- Reduktion von Steuerausfällen

2. Wie sieht die strategische Implementation der digitalen Transformation in der Landesfinanzverwaltung aus, welche Meilensteine wurden für welche Termine definiert und ggf. wann bereits erreicht?

Zu 2. In der Landesfinanzverwaltung gibt es in digitalen Technologien begründete Veränderungsprozesse, um Prozesse fortlaufend besser zu steuern. Die strategische Implementation gründet auf dem Verwaltungsabkommen zur Koordinierte Neue Software – Entwicklung für die Steuerverwaltung (KONSENS). Das Verwaltungsabkommen KONSENS bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Es regelt die Beschaffung, die arbeitsteilige Entwicklung, die Pflege, die Finanzierung und den Einsatz einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren sowie für das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren. Der Einsatz der KONSENS-Produkte in den Ländern ist der Verbindlichen Einsatzplanung (VEP) zu entnehmen. In dieser legen die Länder fest, wann welche Verfahren oder Verfahrensteile eingesetzt werden.

3. Über welche Kompetenzzentren im Sinne einer Stabstelle für Digitalisierung bzw. eines IT-Architekturmanagements verfügt die Landesfinanzverwaltung und werden von der Landesfinanzverwaltung Daten erhoben bzw. ausgewertet, die die Bürgererwartungen in Bezug auf digitale Services einbeziehen?

Zu 3. Laut Verwaltungsvorschriften für die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung (VV IT-Steuerung) vom 17. August 2004 sind für den IT-Einsatz unterschiedliche Rollen zu besetzen. Die Rollen wurden stabsstellenartig angeordnet.

Um Erwartungen von Bürgerinnen und Bürgern messbar zu machen, wurde eine bundesweite Online-Bürgerbefragung der Finanzämter von März 2019 bis Februar 2020 durchgeführt. Durch die Ergebnisse der Bürgerbefragung können Bürgererwartungen in Bezug auf digitalen Services ausgewertet werden.

4. Welche Arbeiten/Programme zur Umstellung von Teilbereichen der Steuerverwaltung von eher analogen auf komplett digitale Prozesse existieren bzw. wurden bereits abgeschlossen, und welche Zeiträume wurden dafür konkret angesetzt?

Zu 4. Bereits 1968 wurde im Rahmen des Integrierten automatisierten Besteuerungsverfahren (IABV) mit der Digitalisierung des analogen Steuerverwaltungsverfahrens begonnen. Das IT-Verfahren der Steuerverwaltung ist inzwischen eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens. Dabei handelt es sich um eine Daueraufgabe.

Neben den Kernverfahren zur Festsetzung (ELFE), Erhebung und Grundinformation (GINSTER) wird die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens durch Einsatz und Ausbau von KONSENS-Verfahren wie dem Dialogverfahren für die Finanzämter (KDIALOG), elektronische Steuererklärung (ELSTER), digitaler Verwaltungsakt (DIVA), Vollmachtsdatenbank (VDB), steuerliche Beleglesung (STEUBEL), Risikomanagementsystem (RMS), elektronischer Geschäftsgang im Finanzamt (ePosteingang) u.a. vorangetrieben.

Steuererklärungsdaten werden entweder elektronisch mit Hilfe von ELSTER durch die Bürgerinnen und Bürger übermittelt oder im Rahmen eines Scan-Verfahrens digitalisiert.

Im Bereich der Aktenführung ist für den Kernbereich der Festsetzung vorgesehen, die Papier-Akte durch eine elektronische Akte abzulösen.

Die Entwicklung solcher technischer Verfahren erfolgt bundeseinheitlich im Vorhaben KONSENS.

5. Welche zu digitalisierenden Leistungen nach dem OZG wurden für den Bereich Steuern & Zoll unter Federführung Hessens und Thüringens konkret identifiziert, bis wann rechnet die Landesregierung jeweils mit deren Umsetzung, wie werden die Fortschritte bewertet und werden darüber hinaus eigene Bemühungen unternommen?

Zu 5. Das Themenfeld „Steuern & Zoll“ beinhaltet folgende Onlinezugangsgesetz (OZG)-Leistungen:

- Abgabe für Weinfonds
- Anzeige grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen
- Ausfuhr von Kulturgütern
- Ausfuhr von Medizinprodukten
- Ausfuhrerstattung
- Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten
- Carnet
- Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln
- Ein- und Ausfuhranmeldung und -genehmigung
- Einkommensteuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Feldes- und Förderabgabe
- Filmabgaben
- Gästebezogene Tourismusabgaben (Übernachtungssteuer, Kurabgabe sowie Tourismus- und Kulturtaxe)
- Gewerbesteuer
- internationale Steuer- und Bilanzberichtspflichten
- Kapitalertragsteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer
- Luftverkehrsteuer
- Querschnittliche Leistungen im Bereich Steuern & Zoll
- Steuerfreibeträgeeintragung
- Steueridentifikationsnummer
- Steuern auf Energie- und Strom
- Steuern auf Genussmittel
- Tourismusförderbeitrag für Unternehmen und Selbständige
- Umsatzsteuer
- Vergnügungsteuer
- Versicherungsteuer
- Zoll- und Einfuhrumsatzsteuererhebung

Zuständig für die Umsetzung der föderalen OZG-Leistungen im Bereich Steuern & Zoll ist das Hessische Ministerium der Finanzen. Gleichwohl befinden sich nicht alle Steuern und Abgaben der Steuerverwaltung im Themenfeld „Steuern & Zoll“. Beispiele dafür sind die Hundesteuer, welche zur OZG-Leistung „Hundehaltung“ im OZG-Themenfeld „Engagement & Hobby“ gehört und die Zweitwohnungsteuer, Grundsteuer sowie Grunderwerbsteuer, die eigenständige OZG-Leistungen im OZG-Themenfeld „Bauen & Wohnen“ sind.

Einen Überblick über den Stand der Arbeiten kann der Informationsplattform zur OZG-Umsetzung des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro) entnommen werden.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung der OZG-Leistungen für die Steuerverwaltung ist der KONSENS-Verbund zuständig. Gemäß § 9 Abs. 4 KONSENS-Gesetz (KONSENS-G) ist das Bundesland Berlin kein Entwicklungsstandort.

6. Welchen Anpassungsbedarf bei steuerrechtlichen Vorschriften sowie bei IT-und Arbeitsprozessen innerhalb der Landesfinanzverwaltung sieht die Landesregierung, damit eine möglichst umfassende, einheitliche und weitreichende Digitalisierung der Verwaltungsverfahren gelingen kann?

Zu 6. Es wird kein Anpassungsbedarf bei steuerrechtlichen Vorschriften gesehen. IT-und Arbeitsprozesse werden fortlaufend eruiert und bei Bedarf angepasst, soweit gesetzliche Regelungen dies zulassen.

7. Welche Beiträge innerhalb der Steuerungsgruppen des KONSENS-Verbunds und darüber hinaus wurden von der Landesfinanzverwaltung geleistet und wie steht die Landesregierung zu einer verbindlichen Erhöhung ihrer Beiträge (über den Beschluss der Finanzministerkonferenz hinaus) zur KONSENS-Finanzplanung mit dem Ziel der Schaffung einer echten digitalen Steuerverwaltung?

Zu 7. Das Auftraggeber-Gremium im KONSENS-Verbund (§ 8 KONSENS-G) bilden die Referatsleiterinnen und Referatsleiter Automation von Bund und Ländern. Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Landes Berlin nimmt sein Stimmrecht im Auftraggeber-Gremium wahr.

Die Steuerungsgruppe Informationstechnik (§ 9 KONSENS-G) bildet die operative Ebene im KONSENS-Verbund. Es ist jeweils ein Mitglied der auftragnehmenden Länder (§ 11 KONSENS-G) vertreten. Zu den auftragnehmenden Ländern gehören Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie ein Mitglied des Bundes. Berlin als sogenanntes „übernehmendes Land“ (§ 12 KONSENS-G) ist in der Steuerungsgruppe nicht vertreten.

Die Kostentragung und Verteilung des KONSENS-Budgets ist durch das KONSENS-G geregelt (§§23 ff KONSENS-G). Es bestehen keine Überlegungen zur Änderung des Gesetzes. Das Ziel einer digitalen Steuerverwaltung soll mit KONSENS erreicht werden. Papierbasierte Verfahrensabläufe werden schrittweise abgelöst. Hierfür werden möglichst für alle Phasen des Besteuerungsprozesses elektronische Verfahren von KONSENS entwickelt.

8. Wie viele Steuererklärungen wurden in den letzten 5 Jahren jeweils auf digitalem Weg eingereicht und wie viele Steuerbescheide konnten bereits auf digitalem Weg bekanntgegeben werden (jew. absolut und prozentual)?

Zu 8. Für die Veranlagungszeiträume 2014 - 2018 wurden jeweils bis zum 31.12. des übernächsten Jahres (für den Veranlagungszeitraum 2018 bis zum 30.11.2020, bei der Körperschaftsteuer bis zum 31.03.2020) folgende Steuererklärungen elektronisch übermittelt:

	Einkommensteuererklärungen per ELSTER (Elster-Quote)	Umsatzsteuererklärungen per ELSTER (Elster-Quote)	Körperschaftsteuererklärungen per ELSTER (Elster-Quote)
Veranlagungszeitraum 2014	678.895 (63 %)	308.228 (79 %)	59.376 (65 %)
Veranlagungszeitraum 2015	737.117 (67 %)	328.529 (85 %)	66.119 (63 %)
Veranlagungszeitraum 2016	787.251 (70 %)	342.840 (83 %)	72.612 (80 %)
Veranlagungszeitraum 2017	844.595 (74 %)	357.689 (85 %)	76.109 (80 %)
Veranlagungszeitraum 2018	892.542 (77 %)	371.600 (90 %)	71.519 (85 %)

Das Verfahren DIVA wurde von KONSENS im April 2020 bereitgestellt und unverzüglich in Berlin eingesetzt. Bis zum 30.11.2020 wurden 33.989 Einkommensteuerbescheide für die digitale Bekanntgabe bereitgestellt und hiervon 30.569 abgerufen.

9. Mit welchen Mitteln beabsichtigt die Landesregierung die Inanspruchnahme der digitalen Bereitstellung von rechtsverbindlichen Einkommensteuerbescheiden (DIVA) bzw. die Nutzung der "Mein Elster"-Oberfläche in den nächsten 5 Jahren finanziell und organisatorisch zu fördern?

Zu 9. DIVA und ELSTER wurden im Rahmen von KONSENS entwickelt. Für das Marketing von ELSTER und angebundenen Verfahren wie DIVA ist die Arbeitsgruppe „ELSTER-Marketing“ federführend. Für Marketing-Maßnahmen stehen im Rahmen des KONSENS-Budgets Mittel bereit. Die vom „ELSTER-Marketing“ erstellten Vorlagen für Plakate und Informationsblätter werden von Berlin übernommen und jährlich neu für die Finanzämter aufgelegt.

10. Wie viele Arbeitsplätze sind in der Landesfinanzverwaltung (prozentual bzw. absolut) mobil bzw. als Telearbeitsplatz so ausgestaltet, dass die Beschäftigten jederzeit auch im Homeoffice arbeiten können?

Zu 10. Aktuell gibt es in den Berliner Finanzämtern 1.180 Telearbeitsplätze 980 Pandemiearbeitsplätze, sowie 1.700 mobile Arbeitsplätze.

11. Wie viele IT-Fachkräfte wurden seit dem Jahr 2017 neu eingestellt, in welchen Gebieten der Landesfinanzverwaltung sieht die Landesregierung einen besonderen Bedarf für IT-Nachwuchskräfte und wie sollen diese gewonnen werden?

Zu 11. Das Technische Finanzamt Berlin hat seit 2017 neun IT Fachkräfte eingestellt.

Der besondere Bedarf für IT-Nachwuchskräfte in der Berliner Steuerverwaltung wird durch das Technische Finanzamt Berlin als Rechenzentrum der Berliner Steuerverwaltung begründet.

Die Nachwuchskräfte sollen über die eigene Ausbildung von Fachinformatikerinnen bzw. Fachinformatikern, Übernahme von Absolventen des Studiengangs Verwaltungsinformatik, öffentliche Ausschreibungen freier Stellen und die Übernahme, Einarbeitung und Fortbildung von Steuerbeamten mit IT- Hintergrund oder Affinität gewonnen werden.

12. Welchen Aus- und Fortbildungsbedarf sieht die Landesregierung aufgrund der digitalen Transformation für die Beschäftigten der Landesfinanzverwaltung und welche Change-Management Aktivitäten wurden aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung innerhalb der Landesfinanzverwaltung gegenüber dem Personal erbracht?

Zu 12. Auf Grund der unterschiedlichen Ansprüche, die die digitale Transformation mit sich bringt, ergeben sich unterschiedliche Ansprüche an die Aus- und Fortbildung. Den Umfang und die Art der Aus- und Fortbildung wird kontextabhängig geplant und festgelegt. Fortbildungsbedarfe werden jährlich festgelegt. Es erfolgen regelmäßige Besprechungen, die über die zukünftigen Neuerungen informieren. Weiterhin werden die Dienstkräfte durch Informationen im Intranet informiert.

13. Inwieweit und für welche Verfahren ist innerhalb der Landesfinanzverwaltung der Einsatz von Natural Language Processing (NLP), Machine Learning bzw. Künstliche Intelligenz zur Betrugsbekämpfung (Fraud Prevention and Detection), von Chatbots bzw. Avatars, Künstlicher Intelligenz (z.B. Robotic Process Automation) im Bereich von unstrukturierten Daten und von Optischer Zeichen- und Texterkennung (Optical Character Recognition) geplant bzw. bereits umgesetzt?

Zu 13. Durch die Regelung des § 88 Abs. 5 Abgabenordnung (AO) kann die Finanzbehörde zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Steuern und Steuervergütungen sowie Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen automationsgestützte Systeme einsetzen (Risikomanagementsysteme). Damit können Risikomanagementsysteme etwa als Expertensysteme verschiedene Zusammenhänge aufzeigen, die menschliche Entscheidungen vorbereiten. Das Risikomanagementsystem (RMS) für die Steuerverwaltung ist ein Teilprojekt in KONSENS. Die einzelnen Systeme werden fortlaufend weiterentwickelt. In Berlin ist die vollautomatische Bescheiderstellung im Bereich der Einkommensteuer möglich.

Im Rahmen von Steuerbetrugsfällen wurde die Thematik der Künstliche Intelligenz (KI) bereits seit 2004 erörtert. So zählte zu den vielfältigen Maßnahmen zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung auch die Entwicklung eines bundeseinheitlichen EDV-Systems zur Aufdeckung von Umsatzsteuerbetrugsfällen. Eine erste Aufgabe dieses KONSENS-Verfahrens war die Fortführung der bisherigen Aktivitäten zum Einsatz der RMS-Komponenten aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu einer bundeseinheitlichen Lösung, die in allen Ländern eingesetzt werden sollten. Hierzu wird zurzeit das Verfahren Regelbasiertes Entscheidungssystem („rbE-UStVA“) eingesetzt. Für das Verfahren wurden mögliche Risiken bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen beschrieben, analysiert und Regeln zur maschinellen Identifizierung dieser Risiken formuliert. Diese Regeln wurden in das Fachprogramm zur Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UVV-Verfahren) eingebunden. Hierdurch ist sichergestellt, dass bereits bei der Verarbeitung einer Umsatzsteuer-Voranmeldung die Daten anhand von Risikoregeln abgeglichen werden. Gleichzeitig erfolgt eine Prüfung dieser Auffälligkeiten.

In der Berliner Steuerverwaltung wird KI auch im Zusammenhang mit dem Onlinehandel mittels eines sogenannten Webcrawler genutzt. Ein Webcrawler ist ein Computerprogramm, das automatisch das World Wide Web durchsucht und Webseiten analysiert. So kann eine konzentrierte Prüfung bestimmter steuerrechtlicher Sachverhalte, insbesondere bei Fällen des Internethandels, vorgenommen werden.

Weitere Verfahren werden derzeit nicht eingesetzt.

14. Welche Qualitätssicherungsverfahren sind vorgesehen, um die Funktionsweise von algorithmischen Entscheidungsassistenzsystemen oder vollautomatisierten Entscheidungssystemen, z.B. entsprechend rechtlicher oder ethischer Anforderungen zu prüfen, und welche Kriterien sollen einer derartigen Prüfung zugrunde liegen?

Zu 14. Algorithmische Entscheidungssysteme bekommen Daten (Eingaben) und Informationen über ein zu lernendes Verhalten und leiten daraus Entscheidungsregeln ab. Solch Algorithmische Entscheidungsassistenzsysteme oder vollautomatisierte Entscheidungssysteme kommen im Rahmen der Steuerfestsetzung bisher nicht zum Einsatz.

Es existieren Regeln, die im Rahmen der Steuerfestsetzung zur Ausgabe eines Hinweises führen. Durch die Ausgabe von Hinweisen wird eine Dienstkraft aufgefordert eine personelle Prüfung einzelner Sachverhalte vorzunehmen. Diese Regeln ändern sich nicht (voll)automatisiert. Viele dieser Regeln werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Zielerfüllung überprüft und falls erforderlich angepasst.

15. Inwieweit werden IT-Lösungen bei ihrem Einsatz innerhalb der Landesfinanzverwaltung auf ihre Barrierefreiheit sowie auf eine Bürgerorientierung und -freundlichkeit hin überprüft?

Zu 15.

Barrierefreiheit

Die EU-Richtlinie 2102 aus dem Jahr 2016 verpflichtet EU-weit alle öffentlichen Stellen, ihre Webseiten und mobilen Anwendungen barrierefrei zu gestalten. Die Umsetzung in nationales Recht ist in Berlin durch das Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin (Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin - BIKTG Bln) erfolgt.

Die Berliner Steuerverwaltung ist aufgrund des vorgenannten Gesetzes sowie des Gesetzes zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) verpflichtet, sich bei allen IT-unterstützenden Aufgaben bzw. Anwendungen nach den rechtlichen Bestimmungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung, BITV) zu richten.

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 21.05.2019 ist Grundlage für den BITV-Test. Der Test ist ein Verfahren für die umfassende und zuverlässige Prüfung der Barrierefreiheit von IT-basierten Anwendungen. In der IKT Architektur hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport festgelegt, dass für einen solchen BITV-Test ein externes Gutachten in Auftrag gegeben werden muss. Es gibt Prüfstellen, die den BITV-Test-Prüfverbund bilden und den BITV-Test oder auch BITI-Test (für nicht HTML-basierte Anwendungen) durchführen. In der Berliner Steuerverwaltung werden neue IT-Verfahren bzw. IT-Anwendungen auf Grundlage der vorgenannten Bestimmungen daher künftig im Vorfeld externen Prüfstellen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit übersandt.

Hinsichtlich des Internet-Auftritts der Berliner Steuerverwaltung bzw. der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) ist anzumerken, dass dieser sowohl einen Auftritt in leichter Sprache mit verschiedenen Steuerrechtsthemen als auch einen Auftritt in Gebärdensprache, welcher die Arbeitsbereiche der SenFin beschreibt, beinhaltet. Ferner sind die Internet-Angebote barrierefreier mittels der Strukturierung des Inhaltes durch eine logische, hierarchische Reihenfolge der Überschriften, der Verwendung eindeutiger und beschreibender Link-Texte sowie der Umstellung der Kontaktangaben (Telefon, Fax, E-Mail) auf das Kontakt-Modul gestaltet worden. Zunehmend werden auch nur noch barrierefreie Formulare im Downloadcenter zur Verfügung gestellt.

Bürgerorientierung und -freundlichkeit

Im Juli 2018 wurde die bereichsübergreifende länderoffene Arbeitsgruppe (Lenkungskreis „Bürgernahe Sprache“) vom Bund und den Ländern eingerichtet, um die Dienstleistungsorientierung und Bürgerfreundlichkeit noch stärker als bisher in der Finanzverwaltung zu verankern und insbesondere eine bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache nachhaltig zu etablieren. Hierzu wurde ein sogenanntes Basisregelwerk erarbeitet.

Dieses Basisregelwerk soll dazu dienen, Texte der Steuerverwaltung mit Außenwirkung bürgernah und geschlechtergerecht zu überarbeiten oder neu zu erstellen. Die Texte sollen im

Hinblick auf Layout, Formatierung und Sprachstil möglichst einheitlich gestaltet werden. Betroffen sind insbesondere Musterschreiben, Textbausteine, Erläuterungstexte, Bundesfinanzministeriums-Schreiben, Info-Broschüren und Merkblätter sowie maschinelle Schreiben.

Berlin, den 07.12.2020

In Vertretung

Vera Junker

Senatsverwaltung für Finanzen

.....